

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. L 190, S. 1) — Wahl der Rechtsgrundlage — Handlung, mit der zwei Ziele verfolgt werden oder die aus zwei Teilen besteht und für die eine doppelte Rechtsgrundlage erforderlich ist (Art. 175 Abs. 1 EG und Art. 133 EG)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik, die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto — Portugal) — Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Bwin International Ltd, vormals Baw International Ltd/Departamento de Jogos da Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

(Rechtssache C-42/07) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 EG — Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit — Betrieb von Glücksspielen über das Internet)

(2009/C 267/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Bwin International Ltd, vormals Baw International Ltd

Beklagter: Departamento de Jogos da Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto — Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG — Nationale Regelung, die das Recht, Glücksspiele und Lotterien zu betreiben, exklusiv einer bestimmten Einrichtung

vorbehält und die Veranstaltung, Förderung und Annahme von Sportwetten, auch über Internet, als Ordnungswidrigkeit qualifiziert — Verbot gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das Wetten und Lotterien online betreibt, diese Wetten und Lotterien über Internet zu fördern, zu veranstalten und kommerziell zu betreiben und den Gewinnern die Gewinne zur Verfügung zu stellen

Tenor

Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach der Wirtschaftsteilnehmer wie die Bwin International Ltd, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen.

(¹) Abl. C 69 vom 24.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-269/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 — Altersvorsorgezulage — Unbeschränkte Steuerpflicht)

(2009/C 267/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: C. Blaschke und M. Lumma im Beistand von Rechtsanwalt D. Wellisch)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 12 EG, 18 EG und 39 EG sowie Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257, S. 2) — Nationale Regelung über die Altersvorsorgezulage, wonach die Gewährung der Zulage davon abhängig gemacht wird, dass der Betroffene in dem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist, die Rückzahlung der Zulage vorgesehen ist, sobald die unbeschränkte Steuerpflicht endet, und es nicht möglich ist, das im Rahmen dieser Regelung gebildete Kapital zum Erwerb von selbst genutztem Wohnungseigentum einzusetzen, es sei denn, dieses ist im Inland belegen

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Einführung und Beibehaltung der Vorschriften zur ergänzenden Altersvorsorge in den §§ 79 bis 99 des Einkommensteuergesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sowie aus Art. 18 EG verstoßen, soweit diese Vorschriften

- Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Altersvorsorgezulage verweigern, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- Grenzarbeitnehmern nicht gestatten, das geförderte Kapital für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung zu verwenden, falls diese nicht in Deutschland belegen ist, und
- vorsehen, dass die Zulage bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland zurückzuzahlen ist.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 199 vom 25.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-416/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 91/628/EWG und 93/119/EG — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Schutz von Tieren beim Transport und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung — Strukturelle und allgemeine Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften)

(2009/C 267/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und F. Erlbacher)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Charitaki, S. Papaioannou und E.-M. Mamouna)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 5, 8, 9 und 18 Abs. 2 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. 340, S. 17) — Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 4, 6 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1, 25, 26 und 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. 2005, L 3, S. 1) — Verstoß gegen die Art. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. L 340, S. 21)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 Teil A Nr. 2 Buchst. d Ziff. i erster Gedankenstrich und 8 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 geänderten Fassung, aus Kapitel VII Abschnitt 48 Nr. 7 Buchst. b des Anhangs dieser Richtlinie in der durch die Verordnung Nr. 806/2003 geänderten Fassung sowie aus Art. 3, Art. 5 Abs. 1 Buchst. d, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit

- die zuständigen Behörden die zwingenden Überprüfungen der Transportpläne durchführen;
- in den Fährhäfen oder in deren Nähe Einrichtungen vorgesehen sind, in denen die Tiere nach ihrem Entladen aus den Schiffen ruhen können;
- die Kontrollen der Transportmittel und der Tiere tatsächlich durchgeführt werden;
- die Einhaltung der Regeln für die Betäubung der Tiere bei der Schlachtung sichergestellt ist und
- die Inspektion und die Kontrolle der Schlachthöfe in angemessener Weise durchgeführt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Hellenische Republik trägt zwei Drittel der Kosten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ein Drittel der Kosten.

(¹) ABl. C 283 vom 24.11.2007.